



Neu definierter Berufsauftrag QUIMS-Ressourcen

A. Einsatz zusätzlicher Finanz- und Zeitressourcen für QUIMS

QUIMS-Schulen stehen folgende zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, die vom Kanton über die jährlichen finanziellen QUIMS-Beiträge finanziert werden:

- Personelle Ressourcen der Schule
 - QUIMS-Beauftragte (QB) und Arbeit im QUIMS-Team (QT) oder in QUIMS-Steuergruppe
 - Interne Aufträge an Lehrpersonen zu QUIMS
 - Aufträge für QUIMS-Projekte und feste QUIMS-Angebote
 - Mitarbeit in Q-Gruppen, Projektgruppen oder Arbeitsgruppen zu QUIMS
- Extern zu beschaffende Ressourcen
 - Aufträge an Dritte (Dienstleistungen, insbesondere Weiterbildung,...)
 - Materialien

B. Regelung im Rahmen des neu definierten Berufsauftrags

1. Ressourcen

Eine Schulgemeinde kann mit Bewilligung des VSA max. 75 % des vom Kanton zugesprochenen Staatsbeitrags für QUIMS in zusätzliche Personalressourcen für Lehrpersonen (nicht aber für Schulleitende) umwandeln und damit ausschliesslich den Tätigkeitsbereich ‚Schule‘ aufstocken. Basierend auf einem Durchschnittslohn entspricht 1 VZE den folgenden Werten:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| – Auf der Kindergartenstufe | CHF 135'000 |
| – Auf der Primarstufe | CHF 144'000 |
| – Auf der Sekundarstufe | CHF 158'000 |

Die Schulpflege stellt dem VSA für die kommunale Erweiterung der Ressourcen des kantonalen Berufsauftrags ein entsprechendes Gesuch.

Beispiel 1: QUIMS-Schule mit Kindergarten- und Primarstufe

- Staatsbeitrag für QUIMS: CHF 40'000 pro Kalenderjahr
- maximale Umwandlung in zusätzliche Personalressourcen: CHF 30'000 (= 75 % von CHF 40'000)
- maximale zusätzliche Ressourcen (für Primarlehrpersonen): 0.21 VZE (= CHF 30'000 von CHF 144'000).
(Dies entspricht ca. 404 zusätzliche Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Schule‘.)



Beispiel 2: QUIMS-Schule auf Sekundarstufe

- Staatsbeitrag für QUIMS: CHF 40'000 pro Kalenderjahr
- maximale Umwandlung in zusätzliche Personalressourcen: CHF 30'000 (= 75 % von CHF 40'000)
- maximale zusätzliche Ressourcen (für Sekundarlehrpersonen): 0.19 VZE (= CHF 30'000 von CHF 158'000).

(Dies entspricht ca. 367 zusätzliche Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Schule‘.)

2. Tätigkeiten zu QUIMS

Lehrpersonen, die im Rahmen von QUIMS folgende Tätigkeiten ausüben, können bei der Aufteilung ihrer Arbeitszeit zusätzliche Arbeitsstunden für den Tätigkeitsbereich ‚Schule‘ erhalten:

- QUIMS-Beauftragte oder -Beauftragten (QB)
- Arbeit im QUIMS-Team (QT) oder in QUIMS-Steuergruppe
- Aufträge zu QUIMS: Arbeit für QUIMS-Projekte und -Angebote
- Mitarbeit in Q-Gruppen, Projektgruppen oder Arbeitsgruppen zu QUIMS

Ohne zusätzliche Abgeltungen an die Lehrpersonen werden folgende Arbeiten erledigt:

- (Pädagogischen) Konferenzen zu QUIMS
- Schulinterne Weiterbildung zu QUIMS

Der Beschäftigungsgrad darf inkl. den zusätzlich zugewiesenen Arbeitsstunden nicht mehr als 100 % betragen. Die sogenannte 60%-Regelung ist zwingend einzuhalten: Eine Lehrperson muss von ihrer gesamten Netto-Arbeitszeit mindestens 60% im Tätigkeitsbereich „Unterricht“ aufweisen. Bei 1'932 Arbeitsstunden würden 20 WL (à 58 Std.) gerade ausreichen: 1'160 Arbeitsstunden von 1'932 Arbeitsstunden ergeben 60.04%.

3. Schulleitungen und kommunales Personal (z.B. DaZ-Lehrpersonen)

Eine Umwandlung des Staatsbeitrags zugunsten von Schulleitungsressourcen ist nicht möglich. Übernimmt eine Schulleitung die Funktion als QUIMS-Beauftragte, muss sie dafür kommunal angestellt und im Rahmen des Staatsbeitrags für QUIMS entlohnt werden.

Eine kantonale Anstellung für QUIMS-Tätigkeiten ist– wie bisher – auch nicht beim übrigen kommunal angestellten Personal (z.B. DaZ-Lehrpersonen) möglich.

4. Pädagogischen Konferenzen zu QUIMS

Die Arbeitszeit für (pädagogische) Konferenzen zu QUIMS ist im Rahmen der allgemeinen Ressourcen zum Berufsauftrag zu berücksichtigen.



5. Schulinterne Weiterbildung zu QUIMS

Für die schulinterne Weiterbildung gelten die üblichen Bedingungen des Berufsauftrags. Wenn die schulinterne Weiterbildung bis max. zur Hälfte in der Unterrichtszeit stattfindet, müssen vom zeitlichen Aufwand für die Weiterbildung 1.5 Arbeitsstunden pro ausgefallene Lektion abgezogen werden.